

Vivanco GmbH • Ewige Weide 15 • D-22926 Ahrensburg

Ahrensburg, 12.4.2024

Conrad Electronic SE
- Conrad Quality Control Team -
Klaus-Conrad-Str. 1

D-92240 Hirschau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) einschließlich der Informationspflichten nach Art .33 der REACH-VO.

Wir können Ihnen bestätigen, dass die VIVANCO GmbH all ihren Verpflichtungen gemäß der REACH-VO einschließlich aller Informationspflichten im Rahmen der Kommunikation in der Lieferkette gegenüber Zulieferern und Kunden selbstverständlich nachkommt und gegebenenfalls rechtzeitig die für eine sichere Verwendung der Produkte ausreichenden Informationen zur Verfügung stellt.

Als Händler bezieht sich unsere Auskunftspflicht auf die Angabe zu Stoffen in Erzeugnissen. Sie besteht nur dann, wenn ein bestimmter Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis vorhanden ist. Es besteht nach REACH-VO keine Verpflichtung zu bestätigen, dass Produkte keine SVHC mit >0,1%. (w/w) enthalten.

Weiterhin bestätigen wir Ihnen, dass die von Vivanco vertriebenen Produkte grundsätzlich den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS RL) und der delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 entsprechen

Die Liste der SVHC-Stoffe vom 23.01.2024 umfasst derzeit 240 chemische Stoffe. Auf den Internetseiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ist die Kandidatenliste veröffentlicht:
<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

Hiermit teilen wir Ihnen gemäß Art. 33 der REACH-VO (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) mit, dass in dem folgenden von uns gelieferten Erzeugnis folgende besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste (Stand: 23.01.2024) in Konzentration über 0,1 % (w/w) enthalten sind:

EDV Nr.	Beschreibung	CAS-Nr.	SVHC	Anmerkung
1416	Digitale Wochenzeitschaltuhr, weiss	7439-92-1	Blei	Zulässig gemäß RoHS Ausnahme 6(c)
		7440-43-9	Cadmium	Zulässig gemäß RoHS Ausnahme 8(b)-I

Da Blei und Cadmium fest in metallische Legierungen eingebunden sind, sind keine besonderen Vorichtsmaßnahmen erforderlich. Bei bestimmungsgemäßer Anwendung werden diese Bestandteile nicht freigesetzt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung europäischer Richtlinien und Verordnungen in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Gerding
Geschäftsführer